

LIZENZ- UND KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

SOZIALHELDEN e.V.
c/o Immobilien Scout GmbH
Andreasstraße 10
10243 Berlin

– im Folgenden „**SOZIALHELDEN e.V.**“ genannt –

und

– im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt –

Präambel

SOZIALHELDEN e.V. ist ein aus studentischen Initiatoren hervorgegangenes Netzwerk an Engagierten, das mit kreativen Projekten auf soziale Probleme aufmerksam machen und sie beseitigen möchte. Ziel des SOZIALHELDEN e.V. ist es, Menschen für gesellschaftliche Probleme zu sensibilisieren und zum Umdenken zu bewegen. Der SOZIALHELDEN e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der seine Zwecke u.a. durch Spendensammlungen zugunsten anderer gemeinnütziger sozialer Einrichtungen sowie dem Ersinnen neuer Spendenkonzepte und Verbreitung dieser Konzepte verwirklicht. In diesem Zusammenhang hat der SOZIALHELDEN e.V. das Projekt „Pfandtästisch helfen!“ entwickelt, das Kunden im Supermarkt die Möglichkeit gibt, Pfandbons in dafür bestimmte Boxen einzuwerfen und damit zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke zu spenden.

Der SOZIALHELDEN e.V. ist alleiniger Nutzungsberechtigter der in das Markenregister bei dem Deutschen Patent- und Markenamt am 20.05.2008 unter der Nr. 302008004914 eingetragenen Wort-Bildmarke „Pfandtästisch helfen!“ (im Folgenden „**Vertragsmarke**“). Der SOZIALHELDEN e.V. ist außerdem alleiniger Nutzungsberechtigter des im Geschmacksmusterregister bei dem Deutschen Patent- und Markenamt am 04.03.2008 unter der Nr. 402008000393 eingetragenen Geschmacksmusters hinsichtlich der Sammelboxen für die Pfandbons (im Folgenden „**Geschmacksmuster**“; Vertragsmarke und

Geschmacksmuster zusammen oder allein nachstehend auch bezeichnet als „**Schutzrecht**“ bzw. „**Schutzrechte**“; die Sammelboxen in Form des Geschmacksmusters nachstehend bezeichnet als „**Pfandboxen**“).

Der Vertragspartner ist eine steuerbefreite Organisation, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient (§§ 51 ff. AO) und eine Spendensammelaktion zugunsten dieser Zwecke durchführen möchte. SOZIALHELDEN e.V. beabsichtigt deshalb im Rahmen seiner vermögensverwaltenden Tätigkeit, dem Vertragspartner die Nutzung des „*Pfandtastisch helfen!*“-Konzeptes und entsprechender Pfandboxen zu ermöglichen. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Lizenz

- (1) SOZIALHELDEN e.V. gewährt dem Vertragspartner für die Dauer des Vertrages das nicht übertragbare Recht, Pfandboxen unter der Vertragsmarke an hierzu geeigneten Stellen aufzustellen und die dadurch erhaltenen Zuwendungen zu Gunsten seiner steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Ausdrücklich untersagt ist der Versuch, eine geeignete Stelle zu erschließen, an der sich bereits eine Pfandbox der Vertragsmarke befindet.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertragsmarke nur in Zusammenhang mit den Pfandboxen, und etwaigen damit zusammenhängenden entsprechenden Informationstafeln, und nur in der von den SOZIALHELDEN e.V. jeweils vorgeschriebenen Form zu benutzen.
- (3) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- (4) Änderungen der Vertragsmarke und / oder der Pfandboxen werden dem Vertragspartner von dem SOZIALHELDEN e.V. schriftlich mitgeteilt und sind unverzüglich durch den Vertragspartner umzusetzen. Nach Ablauf der von den SOZIALHELDEN e.V. gesetzten Frist darf der Vertragspartner die Vertragsmarke und / oder die Pfandboxen nur mit schriftlicher Zustimmung des SOZIALHELDEN e.V. in einer nichtaktualisierten Form nutzen.

§ 2 Pfandboxen

- (1) SOZIALHELDEN e.V. wird dem Vertragspartner Pfandboxen in der von dem Vertragspartner gewünschten einfarbigen Lackierung RAL 6018 (Grün) zur Nutzung zur Verfügung stellen. Andere einfarbige Lackierungen sind in der Regel ab einer Bestellmenge von 10 Pfandboxen möglich. Die Farbwahl nach RAL kann in diesem Fall in einer schriftlichen Nebenabrede erfolgen. Die Kosten für die Herstellung der Boxen übernimmt der Vertragspartner nach Maßgabe des § 3.
- (2) SOZIALHELDEN e.V. ist verpflichtet, die Herstellung der Boxen unverzüglich nach Erhalt der von dem Vertragspartner zu zahlenden Kosten in Auftrag zu geben und nach Fertigstellung die Pfandboxen an den Vertragspartner liefern zu lassen. Die Lieferzeit beträgt erfahrungsgemäß 4 bis 6 Wochen. Der SOZIALHELDEN e.V. übernimmt keine Haftung bei verzögerter Lieferung. Die Boxen bleiben auch nach Lieferung an den Vertragspartner im Eigentum des SOZIALHELDEN e.V.
- (3) Der Vertragspartner überprüft bei Übergabe der Pfandboxen diese unverzüglich auf ihren Zustand und teilt etwaige Mängel dem SOZIALHELDEN e.V. innerhalb einer Woche schriftlich mit. Werden die Pfandboxen durch einen Dritten dem Vertragspartner übergeben, ist dieser zusätzlich verpflichtet, Mängel direkt bei Übergabe gegenüber dem Dritten schriftlich anzuzeigen. Eine Kopie der Schadensanzeige gegenüber dem Dritten ist dem SOZIALHELDEN e.V. unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Während der Laufzeit des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, die Pfandboxen auf eigene Kosten instand zu halten.
- (5) Der Vertragspartner wählt die Standorte für die Pfandboxen gemäß § 1 Abs. 1 aus und führt das Aufstellen bzw. Anbringen der Pfandboxen eigenverantwortlich durch. Der Vertragspartner platziert die Vertragsmarke (Logo oder Wortmarke von „Pfandtastisch helfen!“) auf den Informationstafeln zu den Pfandboxen. Der Vertragspartner hat dem SOZIALHELDEN e.V. jederzeit auf dessen Verlangen kostenlos eine schriftliche Übersicht mit Angaben zu den aktuellen Standorten der Pfandboxen sowie Bildaufnahmen von den Pfandboxen und Informationstafeln, mit Bildaufnahme der Vertragsmarke, zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gebühr

- (1) Der Vertragspartner zahlt an den SOZIALHELDEN e.V. einmalig eine Lizenz- und Nutzungsgebühr in Höhe 200,- EUR pro Pfandbox zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Dies entspricht in etwa den Herstellungskosten.
- (2) Der Vertragspartner zahlt an den SOZIALHELDEN e.V. überdies eine laufende Lizenz- und Nutzungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer pro Pfandbox für jedes angefangene Kalenderjahr nach Lieferung der Pfandboxen. Beginnt die Überlassung im Laufe eines Jahres, so bestimmt sich die anteilige Höhe der Gebühr für dieses Jahr nach der Anzahl der verbleibenden vollen Monate in diesem Jahr nach Beginn der Überlassung. Die erstmalige Zahlung erfolgt bis spätestens 6 Monate nach Lieferung der Pfandboxen an den Vertragspartner. In darauffolgenden Kalenderjahren erfolgt die Zahlung jeweils bis zum 15. Januar.
- (3) Zahlungen sind zu leisten an das Konto des SOZIALHELDEN e.V. bei der GLS Gemeinschaftsbank eG, IBAN: DE12430609671000200000, BIC / SWIFT: GENODEM1GLS
- (4) SOZIALHELDEN e.V. stellt dem Vertragspartner Rechnungen nach Maßgabe der § 14, 14a UStG aus.
- (5) Der Vertragspartner ermächtigt den SOZIALHELDEN e.V. zur Einziehung der Gebühren mittels SEPA-Lastschriftmandat zu Lasten des Kontos:

Kontoinhaber: _____,

Bank: _____ IBAN: _____,

BIC / SWIFT: _____.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Vertragspartner wird den SOZIALHELDEN e.V. entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit dem Einsatz der Pfandboxen und / oder der Vertragsmarke entstehen, sofern die Ansprüche nicht von dem SOZIALHELDEN e.V. zumindest überwiegend mit zu vertreten sind. Überwiegend zu vertreten hat der SOZIALHELDEN e.V. Schäden, die kausal auf Grund etwaiger Weisungen zu Stande gekommen sind. Im Übrigen gilt § 254 BGB.

- (2) SOZIALHELDEN e.V. übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Schutzrechte keine Rechte Dritter verletzt werden. SOZIALHELDEN e.V. erklärt jedoch, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Rechten Dritter, wird nicht übernommen.
- (3) SOZIALHELDEN e.V. gewährleistet, dass die Schutzrechte nicht verpfändet wurden, dass keine Nutzungsrechte oder sonstigen dinglichen Rechte eingeräumt wurden und dass die Schutzrechte nicht Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren sind und keinen sonstigen laufenden Verfahren unterliegen.

§ 5 Laufzeit und Kündigungsrechte

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen. In den ersten neun Monaten der Vertragslaufzeit wird das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Vertragspartner ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine solche Kündigung durch den SOZIALHELDEN e.V. ist insbesondere gegeben, wenn
 - (a) der Vertragspartner die Pfandboxen oder die Vertragsmarke für andere als die in diesem Vertrag genannten Zwecke verwendet,
 - (b) der Vertragspartner seine Steuerbefreiung wegen Verfolgung gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke gem. §§ 51 ff. AO verliert oder Anzeichen von Missbrauch oder sonstigen Ungereimtheiten in Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Verwendung von Spendenmitteln beim Vertragspartner bestehen, insbesondere wenn in Zusammenhang mit dem Erhalt oder Verwendung von Spendenmitteln durch den Vertragspartner ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder der Vertragspartner bzw. eine für diesen handelnde Person von der Finanzverwaltung auf Spendenhaftung gemäß § 10b Abs. 4 EStG in Anspruch genommen wird,
 - (c) dieser Vertrag oder dessen Durchführung steuerliche Nachteile für den SOZIALHELDEN e.V. mit sich bringt,

- (d) der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten, insbesondere die Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß § 3, oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt, sofern dieser Vertragsbruch nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den SOZIALHELDEN e.V. abgestellt wird, oder
 - (e) wenn der Vertragspartner liquidiert oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein ähnlich schwerwiegendes Verfahren gegen den Vertragspartner eingeleitet wird.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung der Vertragsmarke oder des Geschmacksmusters.
 - (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Rechtsfolgen bei Beendigung des Vertrages

- (1) Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bleiben die nach diesem Vertrag geregelten Vertragspflichten bestehen.
- (2) Nach erfolgter Kündigung ist der Vertragspartner bei Vertragsende zur Aushändigung der Pfandboxen verpflichtet und hat sie spätestens 21 Tage nach Vertragsende an den SOZIALHELDEN e.V. zu übergeben. Der Vertragspartner schuldet die Aushändigung der Pfandboxen und gegebenenfalls dazugehöriger Informationstafeln in einem ordnungsgemäßen Zustand, der eine unmittelbare Weiternutzung ermöglicht.
- (3) Nach Vertragsende wird der Vertragspartner die Benutzung der Vertragsmarke und / oder der Pfandboxen unterlassen.

§ 7 Angriffe Dritter gegen die Nutzung der Schutzrechte

- (1) Erhält eine der Parteien davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und / oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit den Schutzrechten verwechslungsfähig ist oder diese ansonsten verletzt, so hat sie die andere Partei unverzüglich hiervon zu unterrichten. Sollte der Vertragspartner wegen der Benutzung eines Schutzrechts durch einen Dritten auf Unterlassung und / oder Schadensersatz in

Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, dem SOZIALHELDEN e.V. hiervon unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details über die Natur des Anspruchs zu unterrichten.

- (2) Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung einer verwechslungsfähigen oder sonst rechtsverletzenden Bezeichnung ist in erster Linie der SOZIALHELDEN e.V. berechtigt. Er kann ein Vorgehen davon abhängig machen, dass sich der Vertragspartner zu einem angemessenen Teil an den Kosten des Vorgehens beteiligt. Von einem Dritten geleistete Entschädigungen stehen den Parteien in dem Verhältnis zu, in dem sie die Kosten des Vorgehens getragen haben.

§ 8 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Schutzrechte weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf die Schutzrechte zu unterstützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- (2) Der Inhalt dieses Vertrages unterliegt während der Laufzeit, und auch nach Vertragsbeendigung, der Geheimhaltungspflicht.

§ 9 Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 11 Ansprechpartner

Beide Vertragspartner sind jederzeit verpflichtet, persönliche Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten anzugeben und ggf. Änderungen unmittelbar bekanntzugeben.

Für SOZIALHELDEN e.V.

Jonas Deister

E-Mail: jonas@sozialhelden.de

Tel.: 030/ 24 30 11 912

Name der Organisation (Vertragspartner): _____

Name des Ansprechpartners: _____

E-Mailadresse: _____

Telefonnummer: _____

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)

**Vorstand
Vertragspartner**

(Ort, Datum)

**Vorstand
SOZIALHELDEN e.V.**